



Bundesnetzagentur

# Netz- und Regulierungsfragen: Auswirkungen auf die Netzentgelte

Stefan Albrecht, Referatsleitung Netzentgelte Strom

47. Fachgespräch der Clearingstelle EEG, KWKG zum Thema "Dezentrale Erzeugungs- und Verbrauchskonzepte"

Berlin, 12.06.2024



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



1. **Netzentgeltsystematik in Deutschland**
2. **Rechtliche Rahmenbedingungen der gemeinsamen Energienutzung**
3. **Auswirkungen des „Energy Sharing“ auf die Netzentgelte**
4. **Ausblick**

# Netzentgeltsystematik in Deutschland

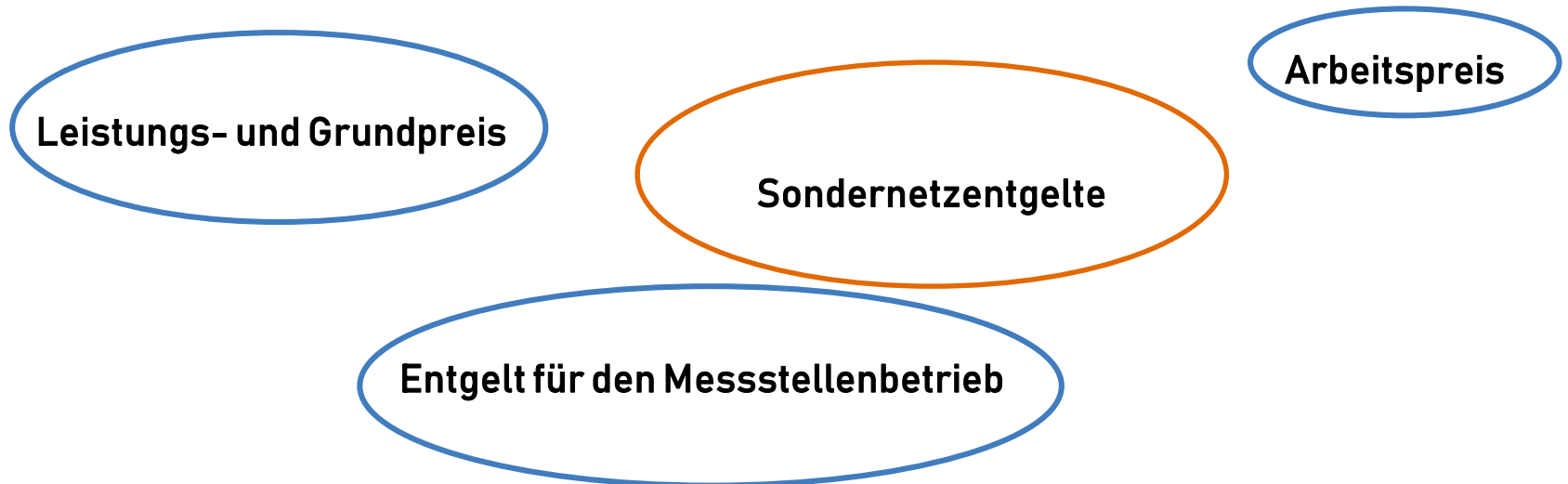


- Netzentgelte basieren auf Kosten des Netzbetreibers für Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Netze.
- Kosten werden für eine Regulierungsperiode (fünf Jahre) im Wege der Anreizregulierung durch die Regulierungsbehörde bestimmt → **Kostenprüfung**
  - Daraus wird dann eine individuelle **Erlösobergrenze** bestimmt.
  - Erlösobergrenze wird innerhalb der Regulierungsperiode jährlich angepasst.
- Diese ermittelten Kosten sollen dann **diskriminierungsfrei** und **angemessen** auf die Netznutzer verteilt werden. Dabei werden Kosten dem Netznutzer zugerechnet, in dessen Netzgebiet die Kosten entstanden sind. → **Netzentgelte**

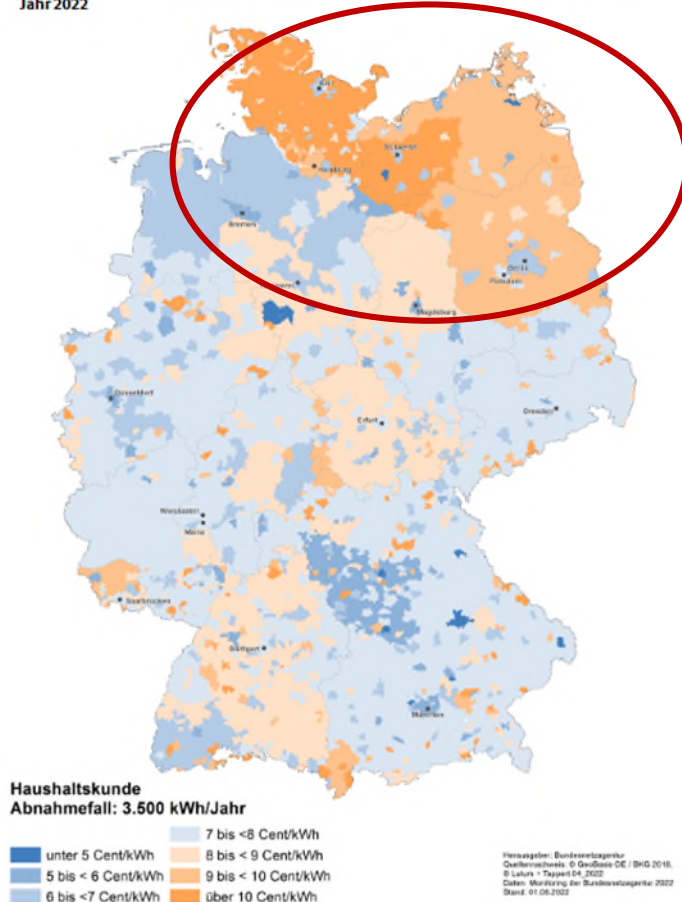




- Netzentgelte sind grundsätzlich entfernungsunabhängig und weitgehend entnahmeabhängig.
- Einspeiseentgelte müssen nicht gezahlt werden (§ 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV).
  - Der Fortbestand der Einspeiseentgeltbefreiung wird im Rahmen des EuGH-Prozesses der BNetzA neu beleuchtet werden.
- Entgeltkomponenten, mit denen die Netznutzung im Allgemeinen abgerechnet wird:



Elektrizität: Verteilung der Netzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2022



- Regionen mit einem außerordentlich hohen Anteil an erneuerbaren Energien und einer vergleichsweise geringen Last brauchen finanzielle Entlastung.
- Festlegungsentwurf der BNetzA zur fairen Verteilung von Netzkosten aus der Integration erneuerbarer Energien.
  - [Bundesnetzagentur - Beschlusskammer 8 - Konsultation zur Festlegung](#)



→ Umverteilung der Mehrkosten aus der EE-Integration auf weniger belastete Netznutzer.

→ Durch gestuftes Modell:

**Schritt 1:** Ermittlung betroffener Netzbetreiber

→ Vergabe der EE-Kennzahl:  $EE - Kennzahl = \frac{\text{Installierte EE\_Leistung der Ebene}}{\text{Zeitgleiche Jahreshöchstlast der Ebene}}$

**Schritt 2:** Ermittlung des Wälzungsbetrages

**Schritt 3:** Wälzungsmechanismus

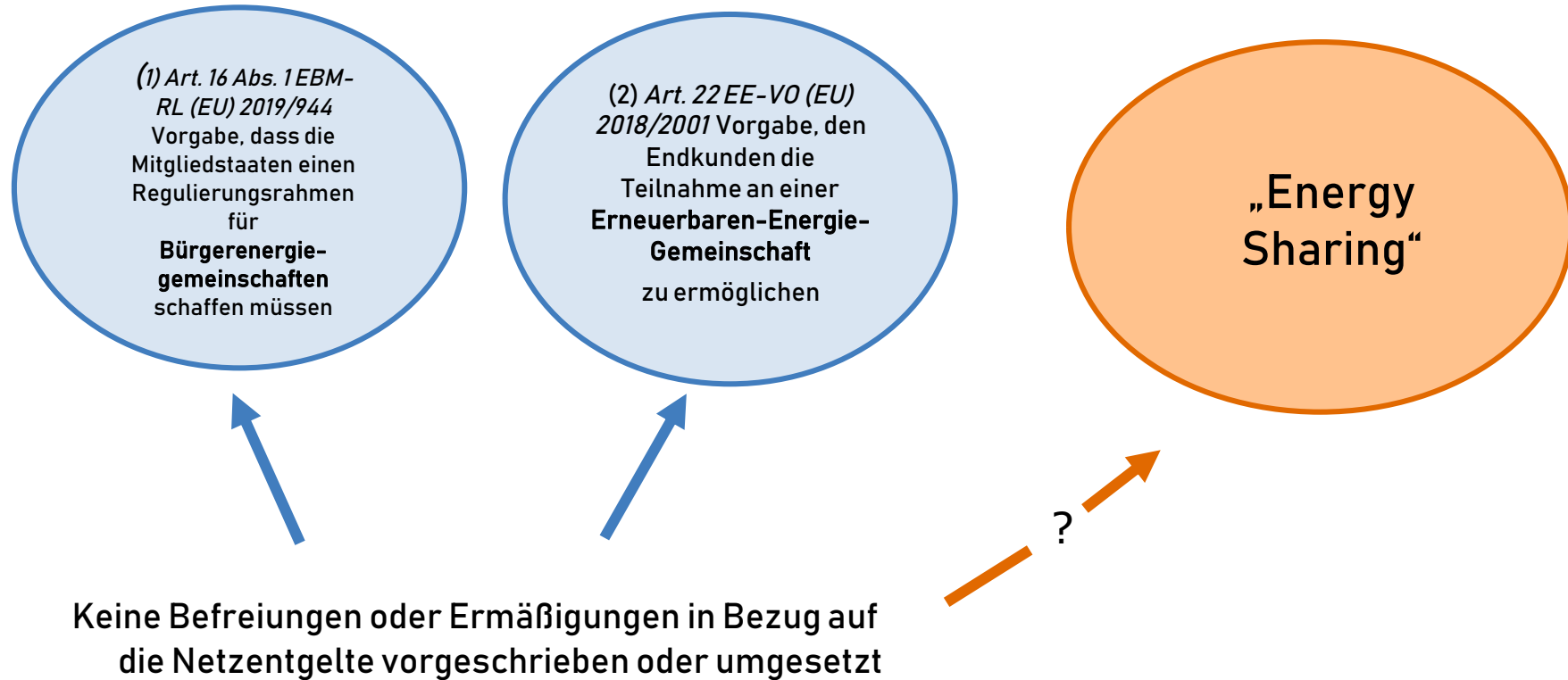
→ **Ziel:** gleichmäßige Verteilung auf alle Netzkunden im Bundesgebiet.

# Rechtliche Rahmenbedingungen der gemeinsamen Energienutzung

*- Vorgaben des europäischen sowie nationalen Rechts -*



## Unionsrecht...





## Was ist mit dem Konzept des „Energy Sharings“?

→ In der heute diskutierten Form noch nicht im europäischen  
Recht definiert

*aber...*



...die **EU-Kommission** hat im März 2023 einen Vorschlag zur **Novellierung der EBM-RL** vorgelegt. Dort wird auch eine **Definition von „Energy Sharing“** gefasst: Nach Art. 10a des Entwurfs wäre die „gemeinsame Energienutzung“ definiert als:

*„Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei **a)** diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder **b)** ihnen das Recht auf die Energie von einem anderen aktiven Kunden kostenlos oder gegen eine Vergütung übertragen wurde.“*

*Beim „Energy Sharing“ sollen reguläre Steuern, Abgaben und Netzentgelte gelten (Art. 15a Abs. 1 (d)) EBM-Novelle (EU-Kommission), das EU-Parlament ergänzt hier „nicht-diskriminierende“ Steuern und Abgaben sowie kostenorientierte („cost-reflective“) Netzentgelte (Art. 15a Abs. 1d (a) EBM-Novelle).*

**Quelle:** Verfahren der Europäischen Kommission 2023/0077/COD

(Verfahrensstand: europäisches Parlament hat am 11.04.2024 die erste Lesung zu dem Kommissionsvorschlag abgehalten.)



- **Netzentgeltbildung richtet sich unionsrechtlich demnach (ganz regulär) ganz Artikel 18 EBM-VO 2019/943 und soll *kostenorientiert* berechnet werden.**
  - **Privilegierung nur aufgrund kostensenkender Effekte des „Energy Sharings“ möglich.**



## Nationales Recht...

... sieht bis heute keine Befreiungen oder Ermäßigungen für „Energy Sharing“-Konzepte vor.

... Parallelen zu dem **„vermiedenen Netzentgelt“**.

→ „vermiedenes Netzentgelt“ = Entgelt, dass dezentralen Erzeugern gezahlt wird/wurde, die unterhalb der Höchstspannungsebene (220/380 kV) Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen.

→ Anlagen mit volatiler Erzeugung erhalten nur noch unter den Voraussetzungen des § 18 I 3 StromNEV ein Entgelt.

→ Auch „Energy Sharing“ ist die dezentrale Einspeisung von Strom in das Netz.



## ... **Solarpaket I** (in Kraft getreten: 16.05.2024)

- Führt Lieferung von PV-Strom innerhalb einer Marktlokation ein.
- „Lieferant“ ist von Lieferantenpflichten ausgenommen.
- Überschusseinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung wird nach dem EEG vergütet.
- *ABER*: keine Regelungen zu Netzentgeltermäßigungen.



## Aus den (voraussichtlichen) rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich:

- (1) Keine unionsrechtlichen (Umsetzungs-)Vorgaben hinsichtlich Privilegierungen oder Sonderstellungen im Bereich „Energy Sharing“,
- (2) für Konzept des „Energy Sharings“ sollen die regulären Netzentgelte gelten.

# Auswirkungen auf die Netzentgelte

*Welche Auswirkungen hätten Befreiungen von den Netzentgelten oder Netzentgeltreduzierungen?*





Vorteilhafte Auswirkungen	Nachteilige Auswirkungen
<p>+ Förderung von <b>dezentralem Ausbau von EE-Anlagen</b>.</p> <p>+ <b>Aktive Teilhabemöglichkeit</b> von Bürgerinnen und Bürgern am Elektrizitätsmarkt.</p>	<p>- Andere Netznutzer würden durch die umgelagerten Kosten <b>zusätzlich belastet</b>.</p> <p>- <b>Fraglich, ob tatsächlich netzentlastende Wirkung</b> → es erfolgt nur bilanzielle Zuschlüsselung der Verbräuche, Netz wird trotzdem regulär genutzt. → So Privilegierung nur schwer begründbar.</p> <p>.</p>



Vorteilhafte Auswirkungen	Nachteilige Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Erhöhte Missbrauchsmöglichkeit</b><ul style="list-style-type: none"><li>→ Teilnahme am „Energy Sharing“ Konzept, um von Ermäßigungen zu profitieren.</li></ul></li><li>- <b>Erhöhter Bürokratieaufwand für weitere beteiligte Akteure (z.B. Messstellenbetreiber → Erfordernis von Smart Meter)</b><ul style="list-style-type: none"><li>→ führt zu weiteren Kosten, die sich ebenfalls auf die Netzentgelte auswirken.</li></ul></li></ul>

# Ausblick



- Es bleibt Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zur **Novellierung der EBM-V0 2019/944** abzuwarten.
- Auf nationaler Ebene sind bislang keine überzeugenden Argumente für eine Befreiung oder Begünstigung ersichtlich.
- Durch Solarpaket I eine Form des „Energy Sharing“ eingeführt, die jedoch keine Privilegien für Beteiligte mit sich bringt.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**